

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bankengesetz vom 8. November 19342 wird wie folgt geändert:

5. Abschnitt: Systemrelevante Banken

Art. 7 Begriff und Zweckbestimmung

¹ Systemrelevante Banken sind Banken, Finanzgruppen und bankdominierte Finanzkonglomerate, deren Ausfall die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem erheblich schädigen würde.

² Die Bestimmungen dieses Abschnitts bezwecken, im Zusammenwirken mit den allgemein anwendbaren bankenrechtlichen Vorschriften die von systemrelevanten Banken ausgehenden Risiken für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zusätzlich zu vermindern, die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen zu gewährleisten und staatliche Beihilfen zu vermeiden.

Art. 8 Feststellung der Systemrelevanz

¹ Die Schweizerische Nationalbank bezeichnet nach Anhörung der FINMA durch Verfügung, welche Banken systemrelevant sind und welche Funktionen einer solchen Bank systemrelevant sind.

² Sie stützt sich für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Bank auf deren Grösse, deren Vernetzung mit dem Finanzsystem und der Volkswirtschaft sowie der kurzfristigen Substituierbarkeit von deren Dienstleistungen. Insbesondere stützt sie sich auf folgende Kriterien:

- a. den Marktanteil im inländischen Bankgeschäft, insbesondere im Einlagen- und Kreditgeschäft sowie im Zahlungsverkehr;
- b. den Betrag der gesicherten Einlagen nach Artikel 37h Absatz 1, welcher den Maximalbetrag nach Artikel 37h Absatz 3 Buchstabe b überschreitet;

RS

- ¹ BBI 2010 ...
- ² SR 952.0

- c. das Verhältnis zwischen der Bilanzsumme der Bank und dem jährlichen Bruttoinlandprodukt der Schweiz;
- d. das Risikoprofil der Bank.

³ Das Risikoprofil bestimmt sich durch das Geschäftsmodell, die Bilanzstruktur, die Organisationsstruktur, die Qualität der Aktiven, die Liquidität und den Verschuldungsgrad.

Art. 9 Besondere Anforderungen

¹ Systemrelevante Banken müssen besondere Anforderungen erfüllen. Diese richten sich in Umfang und Ausgestaltung nach dem Grad der Systemrelevanz der Banken. Sie müssen verhältnismässig sein und die Auswirkungen auf die betroffenen Banken und den Wettbewerb berücksichtigen sowie international anerkannten Standards Rechnung tragen.

² Systemrelevante Banken müssen insbesondere:

- a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:
 - 1. gemessen an den gesetzlichen Anforderungen eine höhere Verlusttragfähigkeit gewährleisten als bei nicht systemrelevanten Banken;
 - 2. im Fall drohender Insolvenz wesentlich zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen beitragen;
 - 3. ihnen Anreize setzen, den Grad ihrer Systemrelevanz zu begrenzen sowie ihre Sanier- und Liquidierbarkeit zu verbessern;
 - 4. an den risikogewichteten Aktiven einerseits und den nicht risikogewichteten Aktiven, die auch Ausserbilanzgeschäfte enthalten können, andererseits bemessen werden;
- b. über Liquidität verfügen, die gewährleistet, dass sie Liquiditätsschocks besser absorbieren als nicht systemrelevante Banken und dadurch ihre Zahlungsverpflichtungen auch in einer aussergewöhnlichen Belastungssituation erfüllen können;
- c. die Risiken so verteilen, dass Gegenparti- und Klumpenrisiken limitiert werden;
- d. so organisiert sein, insbesondere hinsichtlich Struktur, Infrastruktur, Führung und Kontrolle sowie konzerninterner Liquiditäts- und Kapitalflüsse, dass im Fall drohender Insolvenz die Weiterführung ihrer systemrelevanten Funktionen gewährleistet ist.

³ Der Bundesrat konkretisiert die besonderen Anforderungen. Er hört dazu die Schweizerische Nationalbank und die FINMA an.

Art. 10 Umsetzung auf die einzelne Bank

¹ Die FINMA legt nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank durch Verfügung die besonderen Anforderungen fest, welche die systemrelevante Bank erfüllen muss.

² Bei der Festlegung der Anforderungen zu den Eigenmitteln nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a kann sie Massnahmen der betreffenden Bank zur Verringerung der Risiken der Systemrelevanz berücksichtigen.

Art. 10a Weiterführung systemrelevanter Funktionen

¹ Systemrelevante Banken müssen nachweisen, dass sie im Fall drohender Insolvenz die systemrelevanten Funktionen weiterführen können. Erbringt die Bank diesen Nachweis nicht, so ordnet die FINMA die notwendigen Massnahmen an.

² Insbesondere kann sie anordnen:

- a. Vorbereitungen zur Bildung eines unabhängigen Rechtsträgers in der Schweiz, der die systemrelevanten Funktionen weiterführt;
- b. die Auslagerung systemrelevanter Infrastruktur oder Dienstleistungen in eine zentral geführte Gesellschaft innerhalb eines Konzerns oder in eine separate Einheit;
- c. die Entflechtung der Beziehungen innerhalb des Konzerns, insbesondere durch eine Beschränkung konzerninterner Garantien und Finanzierungen,;
- d. die rechtliche und operative Strukturierung der Bank nach ihren Geschäftsbereichen;
- e. die Herbeiführung weitgehender geografischer Kongruenz von Aktiven und Passiven.

Art. 10b Massnahmen im Bereich der Vergütungen

¹ Wird einer systemrelevanten Bank trotz Umsetzung der besonderen Anforderungen direkt oder indirekt staatliche Beihilfe aus Bundesmitteln gewährt, so ordnet der Bundesrat für die Dauer der beanspruchten Unterstützung gleichzeitig Massnahmen zu deren Vergütungssystemen an.

² Er kann insbesondere, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Bank und der beanspruchten Unterstützung:

- a. die Auszahlung variabler Vergütungen ganz oder teilweise verbieten;
- b. Anpassungen des Vergütungssystems anordnen.

³ Systemrelevante Banken sind verpflichtet, in ihren Vergütungsvereinbarungen einen Vorbehalt anzubringen, wonach im Fall staatlicher Unterstützung nach diesem Artikel in den Rechtsanspruch auf variable Vergütung eingegriffen werden kann.

6. Abschnitt: Zusätzliches Gesellschaftskapital

Art. 11 Bildung

¹ Banken können zusätzliches Gesellschaftskapital in Form von Vorratskapital oder Wandlungskapital bilden.

² Bei Finanzgruppen oder Finanzkonglomeraten kann auch die Konzernobergesellschaft, die selbst keine Bank ist, zusätzliches Gesellschaftskapital bilden.

³ Das zusätzliche Gesellschaftskapital darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung im Zusammenhang mit den Eigenmittelvorschriften verwendet werden.

Art. 12 Vorratskapital

¹ Die Generalversammlung einer Bank in der Rechtsform der Aktiengesellschaft kann den Verwaltungsrat durch Statutenänderung ermächtigen, zur Bildung von Vorratskapital das Aktien- oder das Partizipationskapital zu erhöhen.

² Sie kann die Höhe des Vorratskapitals und die Dauer, während welcher es gehalten werden kann, beschränken.

³ Die Statuten geben an:

- a. eine allfällige Beschränkung der Dauer oder des Nennbetrags des Vorratskapitals;
- b. den Betrag der zu leistenden Einlagen oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diesen festzusetzen;
- c. die Art der Aktien oder Partizipationsscheine einschliesslich allfälliger Vorrechte oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diese festzusetzen;
- d. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diese festzusetzen;
- e. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diese festzusetzen.

⁴ Im Rahmen der Ermächtigung kann der Verwaltungsrat die Erhöhung des Aktienkapitals durchführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im Beschluss der Generalversammlung enthalten sind, namentlich über:

- a. den Nennbetrag der Erhöhung;
- b. die Anzahl und den Nennwert der Aktien;
- c. den Ausgabebetrag;
- d. die Art der Einlagen;
- e. die Sachübernahmen;
- f. den Beginn der Dividendenberechtigung.

⁵ Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aus wichtigen Gründen ausschliessen oder beschränken. Die neuen Aktien oder Partizipations-scheine sind in diesem Fall zu Marktbedingungen auszugeben. Ein Abschlag ist zulässig, soweit er mit Blick auf die rasche und vollständige Platzierung im Interesse der Gesellschaft liegt.

⁶ Die Artikel 651a Absatz 1 und 704 des Obligationenrechts³ finden keine Anwendung. Im Übrigen sind die Vorschriften über das genehmigte Kapital gemäss den Artikeln 651 – 652h des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Art. 13 Wandlungskapital

¹ Die Generalversammlung einer Bank in der Rechtsform der Aktiengesellschaft kann Kapital in Form von Wandelanleihen oder ähnlichen Kapitalinstrumenten vorsehen, das sich bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Aktien oder Partizipationsscheine der Gesellschaft wandelt oder mit gleichwertiger Wirkung abgeschrieben wird (Wandlungskapital).

² Die Generalversammlung kann die Höhe des Wandlungskapitals beschränken.

³ Die Statuten geben an:

- a. eine allfällige Beschränkung des Nennbetrags des Wandlungskapitals;
- b. die Art der Aktien oder Partizipationsscheine einschliesslich allfälliger Vorrechte oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diese festzusetzen;
- c. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diese festzusetzen;
- d. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist, oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diese festzusetzen.

⁴ Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der Ermächtigung Wandelanleihen oder ähnliche Kapitalinstrumente ausgeben. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im Beschluss der Generalversammlung enthalten sind, namentlich Bestimmungen über:

- a. die Anzahl und den Nennwert der Aktien oder Partizipationsscheine;
- b. eine allfällige Aufgliederung in mehrere Anleihen und in verschiedene Tranchen (Wandlungskapitalprogramm);
- c. das auslösende Ereignis oder, bei Aufteilung in Tranchen, die auslösenden Ereignisse;
- d. den Ausgabebetrag oder die Regeln, nach denen er bestimmt wird;
- e. das Wandlungsverhältnis oder die Regeln, nach denen es bestimmt wird.

⁵ Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre aus wichtigen Gründen ausschliessen oder beschränken. Die neuen Wandelanleihen sind in diesem Fall zu Marktbedingungen auszugeben. Ein Abschlag ist zulässig, soweit er mit Blick auf die rasche und vollständige Platzierung im Interesse der Gesellschaft liegt.

⁶ Der Beschluss des Verwaltungsrates im Sinne von Artikel 653g des Obligationenrechts⁴ ist unverzüglich im Handelsregister einzutragen.

³ SR 220

⁴ SR 220

⁷ Die Artikel 653*h* und 704 des Obligationenrechts finden keine Anwendung. Im Übrigen sind die Vorschriften über das bedingte Kapital gemäss den Artikeln 653 – 653*i* des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁸ Die Ausgabebedingungen für Wandlungskapital sind vor der Ausgabe der FINMA zur Genehmigung vorzulegen.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht⁵

Art. 651 Abs. 5 (neu)

⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶ zum Vorratskapital.

Art. 653 Abs. 3 (neu)

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁷ zum Wandlungskapital

2. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973⁸ über die Stempelabgaben

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziffer 4 und 5

Aufgehoben

Art. 5a

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1 Bst l (neu)

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. die Beteiligungsrechte von systemrelevanten Banken gemäss Artikel 7 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁹, die unter Verwendung des Wandlungskapitals gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bankengesetzes begründet oder erhöht werden.

Art. 7 Abs. 1 Bst. f

Aufgehoben

⁵ SR 220

⁶ SR 952.0

⁷ SR 952.0

⁸ SR 641.10

⁹ SR 952.0

Art. 9a

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 11 Bst. b

Die Abgabe wird fällig:

- b. auf Beteiligungsrechten: 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres in dem die Abgabeforderung entstanden ist (Art. 7);

3. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965¹⁰ über die Verrechnungssteuer

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und a^{bis} (neu)

¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge:

- a. der von einem Inländer oder von einem Ausländer ausgegebenen Obligationen, Serienschuldbriefen, Seriengülden und Schuldbuchguthaben, die von einer inländischen Zahlstelle an eine im Inland ansässige natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte überwiesen, vergütet oder gutgeschrieben werden;
- a^{bis}. der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen, Serienschuldbriefe, Seriengülden und Schuldbuchguthaben, die von einer inländischen Zahlstelle an eine Adresse in einem Staat überwiesen, vergütet oder dieser Adresse gutgeschrieben werden, mit dem die Schweiz kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Einkommen abgeschlossen hat. Der Ausgabe in der Schweiz gleichgestellt ist die Ausgabe durch eine ausländische Konzerngesellschaft, für welche die inländische Muttergesellschaft garantiert.

Art. 9 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Als inländische Zahlstelle gilt gemäss Artikel 4 Absatz 1 jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlich Berechtigten Erträge überweist, vergütet oder gutschreibt oder eine solche Zahlung zu dessen Gunsten einzieht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wirtschaftsbeteiligte der Schuldner der den Erträgen zugrunde liegenden Forderung oder vom Schuldner oder dem wirtschaftlich Berechtigten mit der Zahlung der Erträge oder deren Einziehung beauftragt ist. Als Wirtschaftsbeteiligte gelten namentlich:

- a. juristische Personen, Gemeinwesen und ihre Anstalten, kollektive Kapitalanlagen, Personengesellschaften und Betriebsstätten von ausländischen Gesellschaften; und

¹⁰ SR 642.21

- b. natürliche Personen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig oder auch nur gelegentlich Erträge überweisen, vergüten oder gutschreiben.

Art. 10 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Steuerpflichtig nach den Artikeln 4 Absatz 1 Buchstaben b bis d, 6 und 7 ist der Schuldner der steuerbaren Leistung.

^{1bis} Steuerpflichtig nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis} ist die Zahlstelle.

Art. 12 Abs. 1^{quater} (neu)

^{1quater} Bei Erträgen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis} entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Überweisung, Vergütung oder Gutschrift, bei Erträgen von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen) bei Veräusserung oder Rückzahlung auf der Differenz zwischen Anschaffungsbetrag und Verkaufs- oder Rückzahlungsbetrag.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

¹ Die Steuer beträgt:

a^{bis}. Auf Erträgen ausländischer Schuldner gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a: 35 Prozent der steuerbaren Leistung; auf solchen Erträgen ausländischer Schuldner bringt die Zahlstelle, bei Vorliegen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Einkommen, die effektiv erhobene, aber dem ausländischen Staat vorbehaltene Steuer in Abzug;

Art. 16 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

¹ Die Steuer wird fällig:

a^{bis}. auf Erträgen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis}: 30 Tage nach Ablauf jedes Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Erträge (Art. 12 Abs. 1^{quater});

Art. 70c (neu) und Randtitel

V. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} zweiter Satz findet Anwendung auf Obligationen, Serienschuldbriefe, Seriengülden und Schuldbuchguthaben, die ab Inkrafttreten der Änderung vom ausgegeben, verlängert oder aufgestockt werden.

4. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹¹

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Nationalbank erlässt ihre Entscheide nach den Artikeln 15, 18,

¹¹ SR 951.11

20, 22 und 23 dieses Gesetzes und Artikel 8 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹² in Form einer Verfügung.

¹² SR **952.0**